

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Comité d'action contre la loi sur l'aménagement du territoire

Postfach / case postale 2721
3001 Bern
☎ 031 25 77 85
Postcheck / compte de chèques postaux
30 - 3818

Bern, 1. Juni 1976

An die Presse

Sehr geehrte Damen und Herren,

ist das Raumplanungsgesetz zentralistisch oder ist es ein föderalistisches Gesetz? Diese Frage wird im gegenwärtig auf Hochtouren laufenden Abstimmungskampf immer wieder diskutiert. Der Standpunkt der Gegner zu diesem Thema wird in den ersten beiden Artikel des vorliegenden 13. Pressedienstes unseres Aktionskomitees dargelegt. Wir verweisen ebenfalls auf den Beitrag "Wie Kehrrechtdeponien zu Naturschutzgebieten werden", wo anhand eines praktischen Beispiels gezeigt wird, dass die Planung oft unbesehen effektiver Tatsachen vom Reissbrett aus erfolgt. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie diesen oder jenen Artikel in Ihrer geschätzten Zeitung abdrucken.

Mit freundlichen Grüßen

AKTIONSKOMITEE ZUR BEKAEMPfung
DES RAUMPLANUNGSGESETZES

Für die Pressestelle:



E. Tschanz

IST DAS RAUMPLANUNGSGESETZ ZENTRALISTISCH ?

Von alt Nationalrat Julius Birrer, Willisau

Die harmlos scheinende Bestimmung, wonach der Bund "Grundsätze für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung" aufzustellen hat, zieht eine entscheidende Kompetenzverschiebung von der kleinern zur grössern Gemeinschaft nach sich. Die Gemeinden haben sich in ihrer Tätigkeit und bei ihren Entscheidungen der direkten Einflussnahme der kantonalen Instanzen zu unterziehen. Diese ihrerseits beziehen ihre Weisungen aus Bern. Dies hat einen Zentralismus ungeahnter Intensität zur Folge.

Der bekannte Landesplaner Hans Marti aus Zürich hat in einem Vortrag in Winterthur einige nicht uninteressante Feststellungen gemacht. Er sagte dabei Folgendes: "Bei der Annahme des Gesetzes nähme in der Schweiz der Zentralismus zweifellos mindestens im baulich-planerischen Sektor zu. Was heute noch zur Hauptsache im Machtbereich des privaten Grundeigentums und der Gemeinden liegt, würde weitgehend in den Verfügungsbereich der Kantone und des Bundes gerückt."

Es wird also zugegeben, dass durch das neue Raumplanungsgesetz, über das das Schweizervolk am 13. Juni zu befinden haben wird, in der Schweiz der Zentralismus im baulich-planerischen Sektor zunehmen und eine Vergrösserung des Verfügungsbereiches der Kantone und des Bundes zu Lasten der Grundeigentümer und der Gemeinden entstehen würde.

Diese Eingeständnisse sind bemerkenswert, denn sie beschlagen das staatspolitische Grundproblem des Raumplanungsgesetzes. Es entsteht dadurch einerseits eine Beeinträchtigung unseres föderalistischen Staatsaufbaues durch eine zusätzliche Zentralisierung von massgeblichen Entscheidungsgewalten, vor allem ein Abbau der Gemeindeautonomie. Zum zweiten sind es die Grundbesitzer, die in ihren Eigentumsrechten zugunsten zentraler staatlicher Instanzen geschmälert werden.

EIN FÖDERALISTISCHES GESETZ ?

Von Dr. iur. Franz Winiker, Luzern

Es wird behauptet, das Raumplanungsgesetz sei föderalistisch, ja erzföderalistisch. Damit will man offenbar dem Bürger sagen, das Gesetz tangiere die Autonomie von Kanton und Gemeinden in keiner Hinsicht. Gemeinde und Kanton bleiben am Drücker!

Es trifft zu, dass die Kompetenz zum Erlass des Gesamtrichtplanes den Kantonen überlassen ist. Dieser Gesamtrichtplan soll eine zweckmässige Nutzung des Bodens gewährleisten. Dieser Gesamtrichtplan ist für die Behörden des Kantons, der Gemeinden usw. verbindlich. Nach kantonalem Baugesetz stellt der Regierungsrat den kantonalen Richtplan auf. Er muss von unseren Volksvertretern, d.h. dem Grossen Rat, genehmigt werden. Nach Raumplanungsgesetz unterliegt der vom Grossen Rat genehmigte Richtplan der Zustimmung des Bundesrates. Demnach hängt die Rechtsgültigkeit des von der kantonalen Legislative genehmigten Richtplanes von der Zustimmung der zentralen Exekutive ab! Eine einmalige rechtliche Situation. Aber nach gewissen Befürwortern des Raumplanungsgesetzes ist das sogar erzföderalistisch!

Bei der Aufstellung des kantonalen Richtplanes hat der Grosse Rat (Genehmigungsbehörde nach kantonalem Baugesetz) laut Raumplanungsgesetz die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Tut er das nicht, wird der Genehmigungsbeschluss des kantonalen Parlamentes vom Bundesrat nicht sanktioniert. Zu den Sachplänen des Bundes muss man bestimmt alle jene Aufgaben zählen, die Bundessache sind, so u.a. Atomenergie. Zuständig für die Bestimmung des Standortes von Atomkraftwerken ist der Bundesrat. Die Betroffenen haben im übrigen zu dieser Entscheidung nichts zu sagen. Wenn nun der Sachplan des Bundes fixiert, dass das Atomkraftwerk X in der Gemeinde Y gebaut wird, dann hat der Grosse Rat diesen Plan in seinem kantonalen Richtplan zu berücksichtigen, sonst genehmigt ihn der Bundesrat nicht. Sollte nun der Fall eintreten, dass im Grossen Rat gegen diesen eidgenössischen Sachplan mehr-

heitlich opponiert wird, nützt diese Opposition der kantonalen Volksvertreter gar nichts. Die Regierung kann nämlich nach Art. 66 des Raumplanungsgesetzes die vorläufige Regelung vornehmen. Und sollte der Fall eintreten, dass Grossrat und Regierungsrat sich solidarisch erklären in der Opposition gegenüber einem Sachplan des Bundes, dann greift Art. 67 des Raumplanungsgesetzes ein, der besagt, dass der Bundesrat anstelle der Kantone handeln kann. Und schliesslich kann der Bund auch schlicht und einfach die Subventionen und Beiträge dem Kanton verweigern nach der Devise: "Und bist Du nicht willig, gibt's keine Beiträge." (Art. 46)

Wer da noch behauptet, die kantonale oder die Gemeindeautonomie werde durch das Raumplanungsgesetz nicht massiv tangiert, sollte schamrot werden. Die kantonale Autonomie wird tangiert, denn ohne bundesrätlichen Segen ist der Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates nicht rechtsgültig.

Nachdem der Gesamtrichtplan eine zweckmässige Nutzung des Bodens anvisiert, präjudiziert dieser Plan indirekt die Nutzungspläne der Gemeinde, denn die Gemeinden haben sich an den vom Grossen Rat und Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan zu halten. Auch hier zeigt sich eben, dass eine völlige Umkremplung auf dem Gebiete des Baubewilligungs- und Baupolizeirechtes mittels des Raumplanungsgesetzes eingeleitet wird. Darf man bei dieser Situation wirklich lautstark dem Volke erklären, die Gemeindeautonomie ist nicht berührt? Ich meine, man sollte die Wahrheit sagen.

AARGAUISCHES AKTIONSKOMITEE GEGEN DAS RAUMPLANUNGSGESETZ

Das Aargauische Aktionskomitee gegen das Raumplanungsgesetz hat in seiner konstituierenden Sitzung namentlich die Auswirkungen der Vorlage auf die aargauischen Verhältnisse überprüft. Unter anderem erachtet es die Möglichkeit als bedenklich, dass die vom Volk eindeutig abgelehnte Revision des Grundstückgewinnsteuergesetzes allenfalls durch das neue Bundesrecht erzwungen werden könnte. Es ist auch unerträglich, dass die Ueberbaubarkeit von Grundstücken entschädigungslos verhindert werden kann, nachdem die Neuschätzungen zu beträchtlichen Steuerbelastungen geführt haben. Unannehmbar ist auch die zentralistische Ausrichtung des Raumplanungsgesetzes zulasten der Gemeindeautonomie.

Zum Präsidenten des Aktionskomitees wurde Grossrat René Müller, Notar, Möhlin, gewählt. Vizepräsidenten sind Nationalrat Walter Baumann, Schafisheim, Hans Burger, Präsident der Aarg. Landw. Gesellschaft, Ernst Gygax, Präsident des Aarg. Gewerbeverbandes, und Dr. Franz Neng, Fürsprecher, Schneisingen.

In der Politik kommt es darauf an, den Hund so lange zu streicheln, bis der Maulkorb fertig ist.

Fletcher Knebel

WIE KEHRICHTDEPONIEEN ZU NATURSCHUTZGEBIETEN WERDEN

Die dringlichen Massnahmen zur Raumplanung erforderten naturgemäss rasches Handeln der zuständigen Organe. Für Fehler, die dabei unterlaufen, hat der Bürger Verständnis, in der Meinung, die Einspruchsverfahren dienen der Korrektur.

So mag es vorkommen, dass ein Gebiet, das während Jahrzehnten offizielle Kehrichtdeponie einer Gemeinde war, oder auf ausdrückliche Empfehlung der zuständigen kantonalen Fachleute mehrere Meter hoch mit Schutt überdeckt und humusiert wurde, aufgrund veralteter Karten als vermeintliche Naturschutzzone ausgeschieden wird.

Im Einspruchsverfahren darauf aufmerksam gemacht, lehnt jedoch die oberste Kantonsbehörde eine Besichtigung als nicht notwendig ab und bezeichnet unbesehen das seit über 10 Jahren humusierte und intensiv genutzte Gebiet als "die letzten Reste eines wissenschaftlich bedeutsamen und geschützten Pflanzen und Tieren als Biotop dienenden Rieds."

Dieses kleine Beispiel beweist einmal mehr, dass die Planung im Regelfalle am Reissbrett erfolgt. Oertliche Besichtigung oder zumindest Ueberprüfung veralteter Karten ist nicht notwendig; die Landschaft hat sich den Vorstellungen des Planers anzupassen. Seine Arbeit ist sakrosankt.

Man fragt sich, wie weit Organe, die Kehrichtdeponien nicht von erhaltenswerten Biotopen unterscheiden können, in der Lage sind, die vielen erhaltenswerten Naturgebiete zu schützen.

Liesse sich das Problem nicht zuverlässiger und wirkungsvoller lösen, wenn Schutzgebiete jenen heimatliebenden Kräften anvertraut blieben, die sich bisher um ihre Erhaltung verdient gemacht hatten. Ihnen sollte angemessene Unterstützung zuteil werden, statt fachlich inkompetente und sture Rechthaberei zu fördern. Das neue Raumplanungsgesetz indessen legt alle Kompetenz in die Hand zentraler Planer. Unsere Landschaft ist ein zu wertvolles Gut, als dass wir sie als Exerzierfeld einer noch unausgereiften neuen Wissenschaft ausliefern dürfen. R.R.